



SATZUNG
zur Änderung der Satzung
für den Seniorenbeirat der Stadt Elmshorn

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 789), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 23.06.2011 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Satzung für den Seniorenrat der Stadt Elmshorn vom 18.03.1998 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die oder der Vorsitzende des Seniorenrates bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält nach Maßgabe des § 9 der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Elmshorn (Entschädigungssatzung) eine Aufwandsentschädigung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 28.06.2011

I. V.

Hatje
Stadtrat